

Wenn der Newsletter nicht richtig dargestellt wird, [klicken Sie hier](#).



Der Vereinsrechtsnewsletter 1/2026

Neues und Wissenswertes aus dem
Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

- **Willkommen beim Vereinsrechts-Newsletter 1/2026!**
- **Aus dem Vereinsrecht:**
- Nicht nur während der Olympischen Spiele ist Doping ein „rechtlicher Dauerbrenner“ – dazu ein kurzer Überblick für Sportler und Verbände:
- „Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des

Willkommen beim Vereinsrechts-Newsletter 1/2026!

Wir hoffen, Sie lesen ihn mit Vergnügen, denn „No profit grows where is no pleasure taken“ (William Shakespeare) – und profitieren sollen Sie ja. Wir haben wieder ein buntes Menü angerichtet und hoffen, es ist auch für Sie etwas dabei. Weil: Scientia potentia est! (Und weil's ja auch ohne Latein geht: Wissen ist Macht!)

In diesem Sinn: Gemmas an! (oder auch: Agamus!)

Sollten Sie vom geänderten Aussehen unseres Newsletters irritiert sein oder gar schon überlegt haben, dieses E-Mail als Spam zu löschen, können wir Sie beruhigen: Die Kanzlei, die bisher unter dem Namen Höhne, In der Maur & Partner aufgetreten ist (vielen auch bekannt unter der Kurzbezeichnung h-i-p), ist eine Kooperation mit **LPA Law**, einer internationalen Rechtsanwaltskanzlei mit dem

- | | |
|---|--|
| <p><u>Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit ...</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Kann ein Nicht-Rechtssubjekt Vereinsmitglied sein und Rechte haben?</u> • <u>Liquiditätsschwäche – müssen wir schon Insolvenz anmelden?</u> • <u>Beschluss der Mitgliederversammlung: „Mitgliedschaft in unserem Verein und die Mitgliedschaft in der politischen Partei XY schließen einander aus“. Geht das?</u> • <u>Kommunalsteuer und heiße News aus der Gerichtsbarkeit</u> • <u>Thema Gemeinnützigkeit - die Liquidationsklausel</u> • <u>Kurz gefragt – schnell geantwortet:</u> • <u>Muss es im Vorstand Obmann, Kassier, Schriftführer geben?</u> • <u>Gibt es eine Vereinsmitgliedschaft auf Zeit?</u> • <u>Müllpfand-Klausel bei Open-Air-Festival?</u> • <u>Eine literarische Empfehlung</u> • <u>Jetzt reden wir übers Geld. Ein Gastbeitrag:</u> • <u>Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung</u> | <p>Hauptsitz in Paris, eingegangen. Aufgrund dieser Kooperation haben sich unser Name und unsere E-Mail-Adressen (siehe Impressum) geändert, wir sind aber immer noch dieselben, Sie finden uns jedoch ab jetzt unter der Bezeichnung LPA Law Vienna .</p> <p>Und gleich noch eine zweite Nachricht aus dem Maschinenraum: Wie schon in unserem letzten Newsletter angekündigt, hat Thomas Höhne als Rechtsanwalt emeritiert, ist in der Kanzlei sozusagen in die zweite Reihe zurückgetreten, er bleibt der Kanzlei jedoch weiterhin in beratender Funktion als Of Counsel verbunden. Die Leitung des bisher von ihm geführten NPO- und Vereinsrechts-Teams hat mit Jahresbeginn Maximilian Kralik übernommen – er steht Ihnen daher auch als primärer Ansprechpartner für alle rechtlichen Anliegen zur Verfügung.</p> <p>Und gleich auch noch ein Programmhinweis: In Zusammenarbeit mit MANZ organisieren und leiten Maximilian Kralik und Thomas Höhne auch dieses Jahr wieder die MANZ-Jahrestagung zum Recht der Non-Profit-Organisationen. Die Tagung findet am 5. Mai statt. Es erwartet Sie wieder ein spannendes Programm, wir befassen uns mit KI und Datenschutz im Kontext NPO, beleuchten Stiftungen und Fonds nach dem BStFG, machen einen Blick zum Thema Mediation und Haftung – und befassen uns mit allen relevanten Entwicklungen im Steuerrecht. Programm und Anmeldemöglichkeit werden in Kürze veröffentlicht, wir halten Sie am Laufenden.</p> <p>So viel zum Administrativen, nun viel Vergnügen mit unserem Newsletter:</p> <hr style="border: 2px solid green; margin: 10px 0;"/> <p>Da ja grad Olympia war – unser Partner Gunther Gram ließ sich zu einem Betrag inspirieren, der die Sportvereine interessieren könnte:</p> |
|---|--|

– was Sie wissen
sollten

- Risiken in
Zusammenhang mit
Geldwäscherei und
Terrorismusfinanzierung
für Vereine
- Termine, Termine ...
- Impressum

Aus dem Vereinsrecht

Nicht nur während der Olympischen Spiele ist Doping ein „rechtlicher Dauerbrenner“ – dazu ein kurzer Überblick für Sportler und Verbände:

Dopingvorwürfe haben erhebliche Folgen für die Karriere und die Reputation von Athlet*Innen; aber auch Sportverbände (schon allein in Hinblick auf Nominierungen für Wettbewerbe) und Sponsoren sind betroffen; sportliche Höchstleistungen, Verbands- und Vertragsrecht sind eng miteinander verflochten - nicht nur während der Olympischen Spiele, wenngleich diese Themen dann (mit großem Medieninteresse und wirtschaftlichem Druck) besonders in den Fokus rücken.

In diesem Fokus war aktuell eine italienische Biathletin, die positiv auf Letrozol getestet wurde – einem auf der von der WADA jährlich veröffentlichten Verbotsliste (die aktuelle Liste gilt seit 1.1.2026) enthaltenen Wirkstoff; die Kontamination soll unbeabsichtigt erfolgt sein (der Wirkstoff ist in einem Medikament, das ihre Mutter als Brustkrebspatientin einnimmt, enthalten). Die Biathletin wurde „aus sportlichen Gründen“ nicht von ihrem Verband für die Olympischen Spiele nominiert – obwohl ein Verstoß gegen das „Dopingverbot“ (noch) gar nicht festgestanden ist.

Das Beispiel zeigt die oft unmittelbare Reaktion auf „positive Testergebnisse“ – und die damit verbundenen Sanktionen. Diese sind manchmal auch drakonisch, obwohl das System des Anti-Doping-Rechts nicht nur „klassische“ leistungssteigernde Mittel (wie Anabolika oder EPO), sondern auch (Wirk-)Stoffe, deren sportlicher Nutzen zweifelhaft oder jedenfalls nicht eindeutig nachweisbar ist, erfasst. Somit ist nicht jeder (Wirk-)Stoff deswegen verboten, weil er die Leistung tatsächlich steigert, sondern es reicht aus, wenn **zwei der folgenden drei Kriterien erfüllt** sind: Mögliches **Leistungssteigerungspotenzial**, **Gesundheitsrisiko** oder **Verstoß gegen den „spirit of sport“**. So sind beispielsweise Cannabinoide im Wettkampf verboten, obwohl es keine eindeutige Evidenz für eine leistungssteigernde

Wirkung von Cannabinoiden gibt – deren Verbot wird mit Gesundheitsrisiken und dem Kriterium des „spirit of sport“ begründet.

Somit enthält die **Verbotsliste** Substanzen, die nicht (zumindest nicht belegbar) der Leistungssteigerung dienen – dennoch fallen auf diese Substanzen unter den „Dopingbegriff“; mit anderen Worten: Ein positiver Dopingbefund bedeutet nicht automatisch eine Leistungssteigerung. Sanktioniert wird daher nicht nur, was **nachweisbar leistungssteigernd** wirkt, sondern auch, was nach dem Regelungssystem als **gesundheitsgefährdend** oder **sportethisch unvereinbar** eingestuft ist. Daran knüpft sich die – auch rechtliche – Frage, ob eine sportliche Leistung trotz Dopings wirtschaftlich völlig wertlos ist, oder zumindest teilweise „brauchbar“ bleibt. Denn nicht jeder positive Befund ist automatisch ein Fall klassischer Leistungsmanipulation – aber nahezu jeder positive Befund ist ein Fall für die WADA (NADA).

Die Unterscheidung in der Begründung, womit gedopt wurde und welchen Effekt die Verwendung eines auf der Verbotsliste enthaltenen Mittels auf die Leistung selbst hatte, sollte generell **sauber getrennt** werden. Schließlich können daran in Verträgen und Disziplinarregelungen mit „**Dopingklauseln**“ auch unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft sein – vom strafrechtlichen Betrugsvorwurf bis zur möglichen Auflösung eines Vertragsverhältnisses (für Arbeitsverträge mit Vereinen, aber auch für Sponsoringverträge), wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses tatsächlich und objektiv nicht mehr zumutbar ist – diese Voraussetzung kann mit klaren vertraglichen Regelungen für alle Beteiligten rechtssicher und vorhersehbar gestaltet werden.

„Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit ...

... der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau

und des Kassiers/der Kassierin.“

Ja ja, die beliebten **Musterstatuten des Innenministeriums**. Wir kritisieren sie seit vielen Jahren als in Teilen gesetzwidrig, unpraktisch und überhaupt unsinnig. Insbesondere die **Vertretungsregelung** (dort in § 13) ist ein Paradebeispiel dafür, wie eine völlig verfehlte Formulierung, ohne dass im Ministerium auch nur ein Gedanke daran verschwendet würde, seit vielen Jahrzehnten fleißig weiter veröffentlicht wird – und Schaden anrichtet. “Nemo errat uni sibi, sed dementia spargit in proximos“ (Seneca, Epistulae morales 94,54 – und ja, Herr Minister Wiederkehr, Latein bringt’s ja manchmal doch!). (Aber wir sind ja nicht so, hier die Übersetzung: Keiner irrt für sich allein, sondern er verbreitet seine Verrücktheit unter seinen Nächsten.)

Diese Bestimmung ist **rechtswidrig** und **unpraktisch**, auch wenn die Behörden (aus Respekt vor der Oberbehörde?) sie im ZVR eintragen. Sie ist außerdem **ungenau** (was genau sind „vermögenswerte Dispositionen“, was sind „Geldangelegenheiten“?), ein Differenzieren zwischen mündlich/schriftlich oder Geldgeschäfte und andere geht im Außenverhältnis nicht und widerspricht der gesetzlichen Regelung, ist daher nach außen unwirksam, und kann durch diese Unklarheit Probleme schaffen. (§ 6 Abs. 3 VerG bestimmt glasklar, dass die **organschaftliche Vertretungsbefugnis, von der Frage der Gesamt- oder Einzelvertretung abgesehen, Dritten gegenüber unbeschränkbar** ist.)

Und das heißt: Es kann **nur** (!) zwischen der **Gesamtvertretung** (also der gemeinsamen Vertretung durch mehrere Mitglieder des Leitungsorgans) und der **Einzelvertretung** (Vertretung durch ein einzelnes Mitglied alleine) gewählt werden. Zulässig wäre daher auch die Regelung, dass z. B. der Obmann (bei Verhinderung sein Stellvertreter) den Verein alleine vertritt und **allfällige intern wirksame Beschränkungen** seiner Vertretungsmacht in einer **Geschäftsordnung** geregelt werden.

Na gut, tiefenentspannt, wie wir nun einmal sind, könnten wir mit der Gesetzwidrigkeit ja noch leben, aber diese Vertretungsregelung richtet im praktischen Leben wirklich **Schaden** an – hier **zwei erlebte Beispiele**:

Eine Verhandlung vor einem Verwaltungsgericht, eine Partei hat eine Vollmacht für den Anwalt vorgelegt, und der Verwaltungsrichter argumentiert, dass eine Vollmacht einerseits schriftlich, andererseits eine vermögenswerte Disposition sei, daher braucht er drei Unterschriften. Absurd, könnte man meinen, aber was in Wahrheit absurd ist, ist eben die Vertretungsregelung in den Statuten! Natürlich war die Vollmacht nur von der Obfrau unterzeichnet, was ja auch reichen musste, schließlich stand ja in den Statuten, dass der Verein von der Obfrau vertreten wird (und alles andere sind ja Beschränkungen dieser Vertretungsmacht, die laut Gesetz nur für's Innenverhältnis gelten!). Eine ziemlich blöde Situation - und das vor einem Verwaltungsgericht.

Eine andere Geschichte, die wir unlängst erleben durften: Ein Verein ist Alleingesellschafter einer GmbH, es soll (durch den Alleingesellschafter) ein Beschluss auf Bestellung eines Geschäftsführers gefasst werden. Und jetzt die Preisfrage: ist das nun eine „Ausfertigung des Vereins“ oder eine „vermögenswerte Disposition“? Das Risiko dabei: egal, wie man's macht, das Firmenbuch hätte gute Argumente, die Eingabe zurückzuschmeißen - und wer Erfahrungen mit Rechtspflegern beim Firmenbuch hat, weiß, dass die ziemlich pingelig werden können.

Bedanken konnten sich unsere Klienten für diese aufgedrängten Probleme bei den Schöpfern der Musterstatuten, die die Gründer der Vereine verwendet hatten. Es stimmt schon „Mens est, quae diros sentiat ictus“ (Ovid, Metamorphoses 4,499) - Der Geist ist es, der die grausamen Stiche spürt. Aber hier war es nicht nur der Geist (des Juristen, der es besser weiß), der Unsinn manifestierte sich in höchst praktischen Problemen.

Also, wie macht man es richtig? Mit der **Einzelvertretung** ist man natürlich flexibler, sinnvoll kann es sein, für gewisse Themen oder ab gewissen Beträgen dann doch ein 4-Augen-Prinzip vorzuschreiben, allerdings nicht in den Statuten, sondern in einer **Geschäftsordnung**. Diese wirkt zwar nicht nach außen; überschreitet ein Organwalter aber seine Befugnisse, so kann er dem Verein schadenersatzpflichtig werden. Oder aber **Gesamtvertretung**, also das klassische **4-Augen-Prinzip** (z.B.: : Der Verein wird durch Obmann/Obfrau und Kassier/in gemeinsam vertreten, im Fall deren Verhinderung durch deren Stellvertreter/innen).

Kann ein Nicht-Rechtssubjekt Vereinsmitglied sein und Rechte haben?

Ein Verein möchte „Initiativen“ als Mitglieder aufnehmen, diese sind aber weder als Verein noch sonst irgendwie in einer Weise organisiert, die sie zu juristischen Personen machen würde, bzw. ihnen Rechtssubjektivität verleihen würde. Geht das? Kann man jemanden als Mitglied aufnehmen, der streng juristisch gesehen, eigentlich nicht existiert?

Ganz allgemein gesagt, kann sich ein Verein im Rahmen seiner **Autonomie** (man spricht auch von **Satzungsautonomie**, die letztlich eine Facette der verfassungsrechtlich gewährleisteten **Privatautonomie** ist, und letztlich auf der **Vereinsfreiheit** iSd Art. 12 Staatsgrundgesetz und Art. 11 Menschenrechtskonvention beruht) ziemlich frei bewegen. Da die Mitglieder eines Vereins an diesem keine vermögensrechtliche Beteiligung haben, ist der Verein, was die Definition von Mitgliedern und deren Rechte betrifft, relativ frei – anders ist das bei Kapitalgesellschaften.

Es spricht also nichts dagegen, auch Gruppierungen, denen keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt, den Status vom Mitgliedern zukommen zu lassen und auch dementsprechende Rechte innerhalb des Vereins. Eine Außenwirkung hat das ja nicht, und, wie gesagt, im Rahmen

der Vereinsautonomie kann der Verein seine inneren Verhältnisse ja recht frei gestalten. Allerdings sollte der Verein, um spätere Konflikte zu vermeiden, darauf achten, dass klar definiert ist, wer nun als solche „Initiativen“, die als Mitglieder aufgenommen werden können, anerkannt wird.

Liquiditätsschwäche – müssen wir schon Insolvenz anmelden?

Dass einem einmal das Geld ausgeht, kommt nicht nur in den besten Familien, sondern auch bei den besten Vereinen vor. Und nun wissen wir ja, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§§ 66 und 67 Insolvenzordnung, IO) gemäß § 69 IO dies ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber sechzig Tage nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit zu beantragen ist. Tut man das nicht, so setzt man sich dem Vorwurf der **Insolvenzverschleppung** aus (durch die regelmäßig Gläubiger geschädigt werden, die ja, hätte man sofort die Insolvenz beantragt, zumindest noch einen Teil ihrer Forderungen erhalten hätten, während aufgrund der Verschleppung am Schluss gar nichts mehr übrig ist) - und Insolvenzverschleppung hat für jene, die die Insolvenz hätten beantragen müssen, also die **vertretungsbefugten Organwalter** des Vereins, persönliche **Haftungsfolgen**!

Es ist daher von einiger Bedeutung, zwischen **Zahlungsunfähigkeit** und **bloßer Zahlungsstockung** zu unterscheiden.

In einer aktuellen Entscheidung (6 Ob 106/25v) belehrt uns der OGH, dass **Zahlungsunfähigkeit** anzunehmen ist, wenn der Schuldner mangels bereiter Zahlungsmittel nicht in der Lage ist, alle seine fälligen Schulden zu bezahlen und er sich das erforderliche Geld voraussichtlich auch nicht in nächster Zukunft verschaffen kann.

Zahlungsstockung jedoch liegt dann vor, wenn der Schuldner voraussichtlich und kurzfristig seine fälligen Schulden sehr wohl zur Gänze bezahlen wird können, wobei

diese Zahlungsstockung nicht länger als drei Monate anhalten dürfe. Nur dann, wenn „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ die Liquiditätsschwäche innerhalb von fünf Monaten beseitigt werden kann, verlängert sich die Frist zur Behebung der Zahlungsstockung, ohne zur Insolvenzeröffnung zu zwingen.

Zahlungsunfähigkeit könne sogar dann vorliegen, wenn das Aktivvermögen die Passiva übersteigt! Nämlich dann, wenn man sich liquide Mittel nicht rasch genug besorgen könne, etwa weil das vorhandene Vermögen nicht binnen drei Monaten verflüssigt werden kann oder man auch nicht anderweitig Liquidität aufstellen kann. Auch Forderungen, die man hat, sind in dieser Hinsicht nur dann etwas wert, wenn diese in jenem Zeitraum, der noch als bloße Zahlungsstockung qualifiziert werden kann, eindringlich gemacht werden können. Wenn deren Eindringlichkeit allerdings in weiter Zukunft liegt, helfen solche Forderungen über den Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit nicht hinweg.

Natürlich ist das kein angenehmes Thema. Aber wenn der Verein einmal in einer ernsten Krise ist, dann ist es schon sehr zu empfehlen, im Zweifelsfall entsprechende Expertise (Steuerberater) einzuholen, wenn man weiß, dass am Ende des Tunnels ja nicht möglicherweise Licht scheint, sondern die persönliche Haftung gegenüber den Gläubigern.

Und weil wir zuvor über Vertretungsregelungen gesprochen hatten: Selbst dann, wenn laut Statuten **Gesamtvertretung** vorgesehen ist, ist zur Stellung eines Insolvenzantrags jede/r, der/die im Normalfall nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsbefugt ist, **einzel**n verpflichtet und berechtigt, braucht also die andere Person dazu nicht!

Beschluss der Mitgliederversammlung: „Mitgliedschaft in unserem Verein und die Mitgliedschaft in der politischen Partei XY schließen einander aus“. Geht das?

Kommt drauf an (merken Sie's? Hier schreibt ein Jurist). Und zwar darauf, wie's gemeint ist. Als in die Zukunft wirkende Programmatik, also als Festlegung eines Kriteriums für die (Nicht)Aufnahme von Mitgliedern – grundsätzlich kein Problem (außer der Verein ist Monopolist und könnte daher einem Kontrahierungszwang unterliegen, aber das ist eine andere Geschichte). Wobei - im konkreten Fall wäre es sogar als bloß in die Zukunft wirkender programmatischer Beschluss unzulässig gewesen, weil nämlich § 4 der Vereinssatzung - aber das kommt gleich.

Aber im konkreten Fall, von dem wir hier erzählen, war damit gemeint (bzw. wäre das zwingende Folge dieses Beschlusses gewesen), dass, da die Mitgliedschaft beim Verein und die Parteizugehörigkeit unvereinbar sein sollten, jene Vereinsmitglieder, die auch Mitglieder bei dieser Partei waren, damit so gut wie ausgeschlossen sein sollten. Und, surprise, damit waren diese nicht einverstanden, und klagten. Und zwar beim Kammergericht Berlin, denn der Verein war ein Zusammenschluss von Abgeordneten des Deutschen Bundestages. Und sie sie bekamen Recht.

Die 2. Instanz (Landgericht Berlin, 85 O 64/24) erkannte, dass dieser Beschluss eine „Satzungsdurchbrechung“ darstellte, heißt es doch in § 4 der Vereinssatzung: „Mitglied des Vereins kann jeder werden, der aktives oder ehemaliges Mitglied des Deutschen Bundestags ist ...“. Und es ist offensichtlich, dass dieser Beschluss im klaren Widerspruch zu dieser Satzungsbestimmung steht, „es handelt sich mithin um eine Änderung des Kerns der hiesigen Vereinsverfassung“. Und wenn man die Satzung ändern will, gibt es laut Statuten eine spezielle Anforderung für die Ladung zur Mitgliederversammlung, und der Beschluss hätte explizit auf die Satzung Bezug nehmen müssen oder jedenfalls in irgendeiner Weise zum Ausdruck bringen, dass § 4 der Satzung damit geändert werden solle.

„Da mithin der streitgegenständliche Beschluss die Satzung durchbricht, ohne sie förmlich zu ändern, ist er von vornherein

unwirksam und damit nichtig“, so das Gericht.

Und warum interessiert uns das, wenn ein deutsches Gericht Mitgliedern der AfD (um die ging es vermutlich) Recht gibt? Weil das nach österreichischem Recht nicht anders wäre. **Die Mitgliederversammlung kann nur Beschlüsse im Rahmen der Statuten fassen.** Ja, sie kann die **Statuten** auch **ändern** – aber nicht im Wege einer „kalten Statutenänderung“ (oder, wie es hier bezeichnet wurde, einer „Satzungsdurchbrechung“). Will man die Statuten ändern, dann muss das in der **Tagesordnung angekündigt** werden, der Beschluss muss explizit **als Änderung** einer gewissen Satzungsbestimmung **bezeichnet** werden und es braucht die von den Statuten vorgesehenen **Mehrheit** (in den meisten Statuten wird für Statutenänderungen eine 2/3-Mehrheit gefordert). Wird dieser Vorgang nicht eingehalten, sondern einfach ein Antrag gestellt, der den Statuten widerspricht, so ist dieser gar nicht zur Abstimmung zu bringen, dann ein dem Antrag stattgebende Beschluss jedenfalls nichtig wäre.

Und weil wir gerade darüber sprechen – muss der konkrete **Wortlaut** einer geplanten Statutenänderung **mit der Tagesordnung schon mitgeschickt** werden? Wenn die Statuten dies vorsehen, selbstverständlich ja. Schweigen die Statuten dazu, so ist das jedenfalls **sinnvoll**, damit die Mitglieder sich darauf einstellen und vorbereiten können. Es macht sich auch nicht sehr gut, in der Mitgliederversammlung von einer massiven Statutenänderung überfahren zu werden.

Kommunalsteuer und heiße News aus der Gerichtsbarkeit

Neue Besen kehren gut, sagt man doch – und im Fall eines Vereins, dessen neuer Geschäftsführer im Jahr 2023 ganz genau in das Rechnungswesen des Vereins geschaut hat, dürfte sich dieses Sprichwort bewahrheitet haben. Er hatte nämlich festgestellt, dass der Verein ausnahmslos **für alle Beschäftigten 3% Kommunalsteuer** abführt, **obwohl** das nur für jene Mitarbeiter:innen notwendig gewesen wäre, die „**unternehmerisch**“ und nicht gemeinnützig tätig sind. Und

da der Steuerberater des Vereins es auch so sah, dass diese beiden Sphären einer gemeinnützigen Organisation getrennt zu betrachten und die Bemessungsgrundlage jeder / jedes Beschäftigten individuell zu berechnen sei, errechnete der fleißige Geschäftsführer eine Rückforderung von ca. 129.000 Euro, mit der er die Gemeinde, an die der Verein die Steuer abgeführt hatte, konfrontierte.

Die Gemeinde ließ sich ziemlich Zeit (es war sogar ein Fristsetzungsantrag erforderlich) und entschied sich wenig erstaunlich dann doch dafür, dem Verein lieber kein Geld zurückzuzahlen. Dieser wandte sich in der Folge an das Landesverwaltungsgericht NÖ, das vor kurzem eine mündliche Verhandlung abhielt.

Der Verein erwartet das Urteil des LVwG-NÖ im Laufe des Frühjahrs und dann wandert die Sache vermutlich zum VwGH. Höchstgerichtliche Judikatur scheint es zu diesem Thema offenbar noch keine gegeben, aber wie man hört, dürften auch in Oberösterreich ähnliche Verfahren anhängig sein.

Wir werden jedenfalls weiter berichten – interessant wird das Thema für alle gemeinnützigen Vereine, die auch eine unternehmerische Seite haben.

Thema Gemeinnützigkeit - die Liquidationsklausel

Weil man es ja gar nicht oft genug sagen kann, und weil ein fehlender Satz in den Statuten (der meist der letzte ist, bzw., wenn er fehlt, nicht ist) die erwünschte Gemeinnützigkeit ziemlich ins Schleudern bringen kann, hier der VwGH im O-Ton, schon vor einem Vierteljahrhundert (GZ 97/14/0170):

Durch § 41 Abs 2 BAO soll sichergestellt werden, dass das Vermögen der abgabenbegünstigten Körperschaft bei Auflösung oder Aufgabe (Wegfall) ihres Förderungszieles einem der im § 34 legcit begünstigten Zwecke erhalten bleibt. Ausreichend ist auch, wenn das Vermögen einer anderen abgabenbegünstigten Körperschaft zur Erfüllung ihrer abgabenbegünstigten Zwecke vorbehalten wird. Wird als

Nachfolgerechtsträger in der Rechtsgrundlage eine begünstigte Zwecke fördernde Körperschaft genannt, so erfüllt dies allein noch nicht die Anforderung des § 39 Z 5 bzw. des § 41 Abs 2 BAO; nötig ist vielmehr auch die Anordnung, wonach das Vermögen von diesem Rechtsträger nur für begünstigte Zwecke verwendet werden darf.

Alles klar? Der letzte Satz muss also lauten: ... , der diese ausschließlich für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO verwenden darf. Andernfalls ist das für die Finanz bei der Steuerprüfung „ein aufgelegter Elfmeter mit Tormann am Klo“ (Peter Filzmaier)

Kurz gefragt - schnell geantwortet:

Muss es im Vorstand Obmann, Kassier, Schriftführer geben?

Nein. Das Vereinsgesetz selbst sagt zu dieser Frage gar nichts. Nach dem Vereinsgesetz muss es ja nicht einmal bestimmte Funktionen im Vorstand geben. Das Gesetz gibt nur vor, dass das Leitungsorgan eines Vereins aus zumindest zwei Personen zu bestehen hat und dass den Statuten zu entnehmen sein muss, wer den Verein vertritt und wer die Geschäfte führt.

Es ist also Sache der Statuten vorzugeben, aus wie vielen Personen der Vorstand besteht und ob diese schon mit bestimmten Funktionen in den Statuten genannt werden. Es ist auch durchaus möglich, dass die Statuten es den gewählten Vorstandsmitgliedern überlassen, im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand die Funktionen zu definieren und zu verteilen.

Wenn aber die Statuten bestimmte Funktionen vorsehen, dann ist der Vorstand auch entsprechend zu besetzen. Und dann geht es auch nicht – auch das eine häufige Frage – dass eine Person mehrere Funktionen übernimmt. Sollte dies

möglich sein, dann müssten die Statuten das ausdrücklich vorsehen.

Gibt es eine Vereinsmitgliedschaft auf Zeit?

Sofern die Statuten dies vorsehen, wird eine Mitgliedschaft auf Zeit (die etwa jährlich erneuert werden müsste) zulässig sein. Zwar stellen Tagesmitglied-schaften in der Regel nur den Versuch einer Umgehung gesetzlicher Regelungen (etwa der Gewerbeordnung - was aber ohnehin nicht funktioniert) dar, und die Wahrnehmung der gesetzlich garantierten Mitgliedsrechte (Minderheitenrechte) wäre bei einer Tagesmitgliedschaft praktisch unmöglich. Dennoch: Vorrangig ist die Freiheit des Vereins, seine innere Organisation weitestgehend selbst zu bestimmen. Liegt ein sachlicher Grund für derartige Tagesmitgliedschaften vor, so werden diese nicht grundsätzlich unzulässig sein. Die Aufnahme einer großen Zahl von Mitgliedern für den Tag der Generalversammlung, um einen Vorstand wegzuputschen, wird die auf dieser Versammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen zumindest als anfechtbar erscheinen lassen.

Nicht selten sind vom Schutz einer vom Verein abgeschlossenen Versicherung nur die Mitglieder umfasst. Nun kann der Verein natürlich anlässlich einer Veranstaltung Tagesmitgliedschaften vergeben – es sollte aber gegenüber der Versicherung klargestellt sein, dass auch solche Tagesmitglieder vom Versicherungsschutz umfasst sind. Es wäre schon sehr unangenehm, wenn tatsächlich ein Schadensfall entsteht, und sich die Versicherung dann herausreden kann.

Müllpfand-Klausel bei Open-Air-Festival?

Ein großer Konzertveranstalter richtet jährlich ein mehrtägiges Open-Air-Festival aus. Umweltbewusst, wie er ist, informierte er auf seiner Website unter der Rubrik FAQ: "Der Müllpfand beträgt € 20,- (vor Ort in bar zu bezahlen) davon werden euch € 10 auf euer Cashless Band zurück gebucht, wenn ihr einen mindestens halbvollen Müllsack inklusive Beleg bei den

Abgabestellen zurück bringt. Wer ein Zelt oder einen Rucksack dabei hat, gilt ungeachtet des Tickets als Camper*in, dh es wird Müllsackpfand eingehoben. Keine Rückgabe ohne Pfandbon möglich!“ Auch wenn wir uns eigentlich viel lieber mit der brennenden Frage auseinandersetzen würden, ob es der, die, oder das Pfand heißt, entsinnen wir uns nolens volens (dazu die google-Kl: „Nolens volens ist eine lateinische Redewendung, die „wohl oder übel“, „notgedrungen“ oder „ob man will oder nicht“ bedeutet. Sie beschreibt eine Situation, in der eine Handlung zwingend notwendig ist, auch wenn sie unfreiwillig oder gegen den Willen einer Person erfolgt. Der Ausdruck wird gehoben verwendet, um Zwangslagen auszudrücken.“) (Haben Sie gesehen? „Gehoben!“ Ja, so sind wir!) Wo waren wir stehen geblieben? Ah ja, wir entsinnen uns. Nämlich der Aufgabe des Newsletters, und dozieren: Diese Erklärung zum Entgelt für die Müllentsorgung unter der Rubrik "FAQ" stellte **eine AGB-Bestimmung** dar, da sie nicht als bloße Information, sondern dahingehend zu verstehen war, dass der Verwender dieser Erklärung damit **Rechte und Pflichten der Festivalbesucher regeln** wollte. Und das wiederum bedeutet, dass sie **nicht „gröblich benachteiligend“** sein dürfen – was sie aber war, da sie eine in die AGB "verschobene" Abgeltung von **zusätzlichen Entgelten** darstellte, die **nicht durch über die Hauptleistung hinausgehende Zusatzleistungen gerechtfertigt** war. Denn das mit ihr verrechnete Entgelt für die Müllentsorgung galt ja nur jene Leistung der Müllentsorgung ab, die normalerweise schon mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten im Rahmen einer Festivalveranstaltung verbunden ist. Mit anderen Worten: wozu zahle ich einen Festivalpass, wenn ich dann für die Müllentsorgung noch extra zahlen muss? Denn eine Zusatzleistung war das ja nicht – der Müll-Zehner musste auch geblecht werden, egal, ob tatsächlich Müll produziert wurde und ob man wirklich dort campete.

Der Konzertveranstalter wurde im Wege einer Verbandsklage nach dem KSchG geklagt. Und zu Recht, sagte der OGH (2 Ob 168/25g), diese als AGB zu wertende „Information“ auf der

Website war unzulässig. Und daher natürlich auch das entsprechende kassieren des Müll-Zehners.

Eine literarische Empfehlung

Fast noch druckfrisch: Die 3. Auflage (November 2025) von „**Gemeinnützige Organisationen in der Praxis**“. Der Untertitel klingt vielversprechend: „Die häufigsten Irrtümer von Vereinen und anderen NPOs“. Es geht um Rechtsformen und Statuten, Haftung, Führung und Prüfung der Bücher, steuerliche Begünstigungen, Tätigkeitsvergütungen und Aufwandsentschädigungen – alles Themen, wo man ohne große Mühe sehr viel falsch machen kann. Verfasst von Leuten, die wissen, wovon sie reden – Expert*innen der BDO Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft.

A propos Literatur: Sollten Sie sich Sorgen machen, dass Ihr Quotient aus ungelesenen Büchern und verbleibender Lebenszeit sich von Tag zu Tag vergrößert - hier ein Trost von Julian Barnes, dem es völlig normal vorkommt, dass er Bücher schneller kauft, als er sie lesen kann: „Es wäre sehr sonderbar, nur so viele Bücher um sich zu haben, wie man in seiner verbleibenden Lebenszeit noch lesen kann.“ Denn: „Das Leben ist kurz. Vor allem hinten.“ (Torsten Sträter) Was wohl so etwas ähnliches ist wie ars longa, vita brevis. (Die Kunst ist lang, das Leben kurz. Und auch wenn unser Newsletter natürlich Kunst ist, zu lang ist er Ihnen hoffentlich nicht!)

Jetzt reden wir übers Geld. Ein Gastbeitrag:

Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung – was Sie wissen sollten

„Pecunia non olet“ – „Geld stinkt nicht“. Weit gefehlt. Manchmal stinkt Geld derart, dass kriminelle Organisationen starkes Interesse haben, selbiges rein bzw. weiß zu waschen und illegal erwirtschaftete Vermögenswerte in den legalen Finanzkreislauf einzuschleusen. Aufgrund des enormen volkswirtschaftlichen Schadens, der

durch Geldwäscherei entsteht, wurden in den letzten Jahren die Anstrengungen verstärkt, Geldwäscherei und im Zuge dessen auch Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen. Kernstück der internationalen und europäischen Standards zur Geldwäschebekämpfung ist der risikobasierte Ansatz, welcher die Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung kennzeichnet. Wichtigstes Element des risikobasierten Ansatzes ist die **Erstellung von Risikoanalysen auf supranationaler und nationaler Ebene** sowie für die betroffenen Wirtschaftssektoren und Unternehmen bzw. Organisationen. Die Risikoanalyse hat ergeben, dass Vereine durchaus gefährdet sind, als Vehikel für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Vereinsorgane bzw. Geschäftsführer von Vereinen müssen daher einen grundlegenden Überblick zum Themenbereich „Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ haben, um **Risikobereiche im eigenen Verein zu erkennen**. Des Gefährdungspotential wird in Abhängigkeit von Vereinszweck und Ort der Tätigkeit (Österreich, EU, weltweit) stark schwanken.

Die **Empfehlung** lautet daher: Analysieren Sie „ihren“ Verein, leiten Sie daraus Handlungsrichtlinien ab und schulen Sie Ihre Mitarbeiter.

Folgende Fragen wurden in die **Checkliste für die Spendengütesiegelprüfung** aufgenommen, können aber in der grundlegenden Intention für jeden Verein die **Grundlage für eine risikobasierte Analyse** bilden:

1) Weiß das Leitungsorgan, dass es einzuhaltende gesetzliche formale Vorschriften betreffend Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung gibt?

2) Gibt es innerhalb der NPO Schulungen zur Thematik „Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung“ für Mitarbeiter, insbesondere für jene, die mit Spendensammlung und Rechnungswesen befasst sind?

3) Gibt es ein internes, an die Größenordnung der NPO

ausgelegtes Prozedere, wie bei Verdacht auf Geldwäsche vorgegangen werden muss?

Risiken in Zusammenhang mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung für Vereine

a) Geldwäscherei

Die häufigsten festgestellten Methoden der Geldwäscherei

Kryptowährungen

Trotz der beachtlichen Kursschwankungen sind Kryptowährungen ein bewährtes und zunehmend attraktives Mittel der Geldwäsche. Dabei kann inkriminiertes Geld relativ einfach über Handelsplattformen in Kryptowährungen getauscht werden. Gegen Entgelt lassen sich Transaktionen mit Hilfe von sogenannten Mixern oder Tumbler so verschleiern, dass die Herkunft nicht mehr nachgewiesen werden kann.

Money Mules

Die Entwicklungen im Bereich der Finanzagenten werden von den Behörden zunehmend als besorgniserregend eingestuft. Finanzagenten sind Personen (Vereinigungen), die häufig von kriminellen Organisationen rekrutiert werden, um illegal erwirtschaftete Vermögenswerte weiter zu transferieren.

Die Kontaktaufnahme zu potenziellen Finanzagenten erfolgt vorwiegend über das Internet durch Stellenangebote, die lukrative Verdienste bei geringem Aufwand in Aussicht stellen. Ein Risiko können aber auch Vereinigungen darstellen, die Spenden vereinnahmen und für spezielle Projekte weiterleiten.

Aufgabe der angeworbenen Personen ist es, Überweisungen auf ihrem Konto zu empfangen und auftragsgemäß weiterzuleiten. Die Zielkonten sind global verstreut. Durch den internationalen Transfer und die Einbindung vieler Identitäten, entsteht die von den Tätern gewollte Verschleierung.

Hawala

Hawala ist ein weltweit verbreitetes informelles Transaktionssystem, dessen Wurzeln im Orient liegen und bis ins frühe Mittelalter reichen. Es basiert auf Vertrauen, das durch gemeinsame sprachliche, ethnische und religiöse Identifikationsmerkmale gebildet wird. Dieses System hat auch im Internetzeitalter und dem damit einhergehenden Online-Banking Bestand. Generell wird es von Personen mit Migrationshintergrund und deren zurückgelassenen Familien speziell in Entwicklungs- und Krisengebieten häufig in Anspruch genommen. Genutzt wird es häufig für sogenannte „Remittances“ (Rücküberweisungen in die Heimatländer). Auf diese Weise können Gelder rasch und anonym auch in entlegene Gebiete ohne entsprechende Infrastruktur und Anbindung an den internationalen Zahlungsverkehr, transferiert werden. Dabei werden keine digitalen Spuren hinterlassen.

Hohes Potential zur Nutzung des Hawalasystems haben vor allem jene Branchen, die im täglichen Geschäftsbetrieb bargeldintensive Geschäfte abwickeln und regelmäßig ausländische Geschäftsbeziehungen pflegen, die mit einer dementsprechend großen Anzahl von damit verbundenen Auslandstransaktionen einhergehen.

Neuere Erkenntnisse deuten darauf hin, dass das Hawalasystem in Österreich besonders im Bereich des Suchmittelhandels und der Schlepperei genutzt wird.

Urkundenfälschung

Urkundenfälschung ist zwar in § 165 StGB ausdrücklich als Vortat zur Geldwäscherei erwähnt, in der Praxis sind es jedoch selten die mittels Urkundenfälschung verdienten Vermögenswerte, die den Geldwäschereiverdacht begründen. Vielmehr dient die Urkundenfälschung meist als Mittel der Begehung der Geldwäscherei. Täter legen zum Beispiel bei Kontoöffnungen falsche Ausweisdokumente vor. Hierzu werden oftmals gestohlene Reisepässe oder Personalausweise verwendet und mit dem Bild des Täters versehen.

Besonders häufig ist in letzter Zeit die Verwendung

gefälschter Meldezettel festzustellen. Durch diesen wird ein inländischer Wohnsitz vorgetäuscht, der erforderlich ist, um ein Konto in Österreich zu eröffnen.

b) Terrorismusfinanzierung

Terrororganisationen sammeln vorwiegend in der eigenen Community Gelder ein. Je mehr sich die Spender mit der „Sache“ der Organisation identifizieren können, desto leichter ist es Gelder zu lukrieren. Das Einsammeln der Gelder erfolgt durch Mittelsleute oder über nicht reglementierte Crowdfundingformen. Verglichen mit den 70er und 80er Jahren, wo Österreich noch Zielland terroristischer Attacken war, ist es zu einem Transit- und Rückzugsland geworden, wo Finanzierung, Rekrutierung und Propaganda betrieben wird.

Ein in Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung beobachtetes Bedrohungsszenarium betrifft Vereine als mögliche Vehikel, um Gelder zum Zwecke der Terrorismusfinanzierung ins Ausland zu transferieren. Dabei handelt es sich meist um bereits seit mehreren Jahren oder Jahrzehnten bestehende Vereine, welche vermeintlich humanitäre bzw. mildtätige Ziele verfolgen, die beschafften Gelder im Ausland jedoch nicht oder nur zum Teil bei den beworbenen Hilfsprojekten ankommen.

Zahlungsempfänger sind oft natürliche Personen oder ausländische Vereine in von Terrorismus stark betroffenen Ländern, wobei die Verwendung der Gelder mangels Nachweisen bzw. Aufzeichnungen nicht überprüft werden kann. Hierbei ist auch der Missbrauch des Vereins durch Dritte möglich: Nationale wohltätige Vereine sind in Krisengebieten als Hilfsorganisationen tätig und bedienen sich örtlicher Helfer, deren Hintergrund nie umfangreich abgeklärt werden kann.

Abschließend sei nochmals explizit darauf hingewiesen, dass es nicht nur darum geht, dass der Verein aktiv Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung betreibt (es ist eher unwahrscheinlich, dass Vertreter derartiger Vereine diesen Newsletter lesen), sondern dass die realistische

Gefahr besteht, dass der Verein für derartige Zwecke missbraucht wird. Vereinsorgane werden zunehmend im Falle des Falles nachweisen müssen, dass größtmögliche Vorsorge getroffen wurde, möglichen Missbrauch zu erkennen.

Rückfragen: Mag. Hannes Saghy (s. weiter unten)

Termine, Termine ...

18.März 2026

Webinar: Dr. Thomas Höhne

Statuten-Workshop - Schritt für Schritt verstehen, prüfen und formulieren

Veranstaltet vom Bündnis für Gemeinnützigkeit

Teilnahme: € 85,- (50 % Ermäßigung für Mitarbeitende bestimmter Landesorganisationen; kostenlos für Bündnis-Mitglieder)

events@gemeinnuetzig.at

5. Mai 2026

MANZ-Jahrestagung Recht der Non-Profit-Organisationen

Infos folgen in Kürze

18. Juni 2026

Seminar der Anwaltsakademie:

Dr. Thomas Höhne und Mag. Maximilian Kralik

Vereinsrecht - Grundlagen und Aktuelles

[Weitere Infos und Anmeldung](#)

Wenn Sie sich nun durch den ganzen Newsletter durchgearbeitet haben, und immer noch nicht Shakespeare zitieren ("The first thing we do, let's kill all the lawyers", Henry VI, Part 2), dann sind wir ja schon zufrieden. Und wenn Sie mit einigem davon in Ihrer Vereinspraxis etwas anfangen können, dann freut uns das.

Bis zum nächsten Newsletter dann!

Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen
selbstverständlich gern zur Verfügung!

Maximilian Kralik

Thomas Höhne

Gunther Gram

LPA Law, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail m.kralik@lpalaw.at

Hannes Saghy

Junia Wirtschaftstreuhand & Steuerberater
Johannesplatz 3/8, 2361 Laxenburg
+43 664 236 88 42
www.junia.at

Impressum:

Medieninhaber: LPA Law, In der Maur &
Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG
Mariahilfer Straße 20
A-1070 Wien
Telefon (43 - 1) 521 75 - 0.
www.lpalaw.at
office@lpalaw.at

**Vollständiges Impressum und Offenlegung
gem. § 24 und § 25 MedienG abrufbar unter:**
<https://lpalaw.at/impressum-credits/>

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie hier.

**Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten
zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung
einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr
erhalten wollen, klicken Sie hier: [Newsletter abbestellen](#)**
